

Aufzeichnungspflichten / Kassensysteme bargeldintensiver Betriebe ab dem 01.01.2017

Bei Betrieben, die überwiegend Barumsätze tätigen, ist die Kassenführung immer ein Schwerpunkt bei Betriebsprüfungen.

Als bargeldintensiv gelten Unternehmen, deren **Barumsatz mehr als 10% des Gesamtumsatzes** ausmacht.

Entsprechen die Aufzeichnungen nicht den sog. Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, stellt dies bei Überprüfungen durch die Finanzverwaltung ein Risikopotenzial dar, das oft unterschätzt wird.

Die Aufzeichnungspflichten treffen nicht nur bilanzierende Unternehmen sondern auch Steuerpflichtige, die Ihren Gewinn anhand einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (gem. § 4 Abs.3 EStG) ermitteln, sei es Gewerbetreibender oder Freiberufler.

Wer freiwillig ein Kassenbuch führt, hat ebenfalls die Ordnungsvorschriften einzuhalten.

Die **Einzelaufzeichnungspflichten gelten nicht**, wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden, z. B.:

- **Einzelhandel mit Lebensmitteln, Tabak-, Schreib-, Kurzwaren**
- Selbstbedienungsläden, Supermärkte, Automatengeschäfte
- **Marktstände**
- **Gaststätten und Imbissbetriebe**

Die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung entfällt hier allerdings auch nur dann, wenn eine sog. offene Ladenkasse (z. B. mittels einer Geldkassette) geführt wird.

Bei einer offenen Ladenkasse ist aber trotzdem ein **täglicher Kassenbericht** zu erstellen. Dieser muss retrograd aufgebaut sein und der geschäftliche Bargeldbestand ist auf den Cent genau auszuzählen.

Die Tageseinnahmen müssen rechnerisch ermittelt werden:

Kassenbestand (ermittelt durch Zählung)
./. Kassenbestand des Vortages
./. Bareinlagen
+ Ausgaben
+ Barentnahmen
= Tageseinnahmen

Für Barentnahmen und -einlagen müssen Belege vorhanden sein, da ansonsten die Kassenführung sowohl formell als auch materiell nicht ordnungsgemäß ist. Eine formelle Anforderung an diese Eigenbelege gibt es nicht.

Es ist zwingend erforderlich, eine tägliche Kassenbestandsaufnahme durchzuführen und zu dokumentieren.

Ein Kassenbuch ersetzt den Kassenbericht nicht!

Fehlen bei offenen Ladenkassen die täglichen Protokolle über das Auszählen des Kassenbestandes bei Geschäftsschluss, stellt dies einen formellen Mangel dar, der die Finanzverwaltung schon zu einer Hinzuschätzung berechtigt.

Die Verwendung von **Mechanischen Registrierkassen** ist weiterhin zulässig.

Jedoch sind auch hier die Aufzeichnungspflichten zu beachten. Verfügt die mechanische Registrierkasse über ein funktionierendes Druckwerk und werden damit Bons/Journalrollen erzeugt, handelt es sich hierbei um Grundaufzeichnungen, die aufzubewahren sind. Daneben sind jedoch trotzdem ordnungsgemäße Kassenberichte anzufertigen.

Beim Einsatz elektronischer Registrierkassen müssen diese ab 01.01.2017 in der Lage sein, die kompletten Daten zu speichern.

Folgende Kassensysteme sind zu unterscheiden:

- **Registrierkassen ohne elektrisches Journal (Typ 2 A):**

Die Kassen verfügen über einen sog. EPROM-Speicherbaustein mit je nach Typ und Hersteller unterschiedlichen Summenspeichern.

Sie verfügen über zwei Trommel- oder Thermodruckwerke. Durch Eingriff in die Programmierung lässt sich der Ausdruck einzelner Summen oder Werte unterdrücken.

Die Daten werden im Gerät nicht dauerhaft gespeichert.

Ein Datenexport ist bei Kassen des Typs 2 A nicht möglich.

Um Kassen des Typs 2 A weiterhin einsetzen zu können, müssen diese upgrade- oder updatefähig sein, d. h. durch Speicher- oder Softwareänderungen an die Kassenrichtlinie anpassungsfähig sein.

Diese Umrüstung ist zwingend erforderlich! Erfolgt diese nicht, darf die Kasse nur noch bis zum 31.12.2016 verwendet werden.

- **Registrierkassen mit begrenztem elektronischem Journal (Typ 2 B - 2 D):**

Diese Kassen verfügen über ein elektronisches Journal, deren Speicher jedoch zeitlichen Begrenzungen unterliegt. Nach Überschreiten dieser Grenzen können Datenverluste durch Überschreiben entstehen.

- **Typ 2 B:**

Es besteht keine Datenexportmöglichkeit des elektronischen Journals (lässt sich nur nachträglich auf Papierstreifen ausdrucken).

Daraus folgt, dass eine elektronische Prüfbarkeit nicht möglich ist, sondern nur die Kontrolle des ggf. nachträglich ausgedruckten Papierjournals.

Bei diesen Kassen ist eine Aufrüstung i. S. d. Kassenrichtlinie häufig nicht möglich.

Daher können diese Kassentypen nur noch bis 31.12.2016 verwendet werden.

- **Typ 2 C:**

Die einzelnen Geschäftsvorfälle werden zunächst in der Kasse erfasst und in Echtzeit oder zeitversetzt unter Anwendung spezieller Übertragungssoftware in ein Backoffice-System überspielt, in dem sich die Daten bearbeiten, sortieren und filtern lassen. Sie können bei Bedarf exportiert und dem Betriebsprüfer zugänglich gemacht werden. Elektronisch prüffähig sind die Daten jedoch nur bei regelmäßiger Übertragung und Sicherung.

Sofern diese Kassen nicht bereits im Auslieferungszustand den steuerlichen Anforderungen genügen, sind sie i. d. R. aufrüstbar.

➤ Typ 2 D:

Die Kassen verfügen über Schnittstellen für den unmittelbaren Datenexport auf einen externen Datenträger. Die elektronische Prüfbarkeit ist i. d. R. unproblematisch.

Ist die komplette Sicherung aller steuerlich relevanten Daten innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen die Daten in unveränderter Form auf einen externen Datenträger (USB; DVD, CD; ext. Festplatte, SD-Karte) gespeichert werden.

• **PC-Kassen- und proprietäre Kassensysteme (Typ 3):**

Hierbei handelt es sich um moderne Kassen, in denen die einzelnen Geschäftsvorfälle in einem Datenerfassungsprotokoll festgehalten werden. Hinsichtlich der Speicherkapazität unterliegen sie nahezu keinen Begrenzungen, die Daten können meist auf einen externen Speicher ausgelagert werden.

Die elektronische Prüfbarkeit ist hier unproblematisch.

➤ Proprietäre Kassen (Typ 3 A):

Geschlossene, proprietäre Kassen laufen unter Einsatz spezieller Mikroprozessoren mit herstellereigenen Betriebssystemen und geschlossener Firmware.

Auf Aufforderung der Finanzverwaltung wären sämtliche digitalen Daten vorzulegen.

➤ PC-Kassen (Typ 3 B):

Offene PC-Kassen basieren auf handelsüblichen Betriebssystemen und Programmen (z. B. Windows, Linux). Sie funktionieren ähnlich einem normalen PC, d. h. mit Hinblick auf die Datensicherheit, dass der nachträglichen Veränderung von Kassendaten quasi keine Grenzen gesetzt sind.

Aufgrund der geforderten Unveränderbarkeit der Daten ist eine **Umrüstung durch Upgrades oder Updates unumgänglich**, sodass nachträgliche Veränderungen des einmal erfassten Buchungsstoffs nicht mehr möglich sind.

• **Sonstige Geräte:**

Sonstige Geräte sind Erlöserfassungssysteme, die keine Registrierkassen sind, aber zur Aufzeichnung von Betriebseinnahmen genutzt werden, z. B.:

- Wagen mit Registrierkassenfunktion
- Wegstreckenzähler im Mietwagengewerbe
- Taxameter
- Warenwirtschaftssysteme
- Backoffice-Systeme zur Datenverwaltung und -archivierung

Soweit diese Geräte mit Registrier- oder PC-Kassen vergleichbar sind, richten sich die Aufzeichnungen und Aufbewahrungspflichten nach der jeweiligen technischen Vergleichbarkeit mit den unterschiedlichen Kassentypen, vorrangig hinsichtlich der Speicherkapazität, der vorhandenen Schnittstellen und der möglichen Manipulation.